

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 21. Juni 2013****zur Änderung des Beschlusses EZB/2010/29 über die Ausgabe von Euro-Banknoten****(EZB/2013/16)**

(2013/358/EU)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 1,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick darauf, dass Kroatien am 1. Juli 2013 der Europäischen Union beitrifft und seine nationale Zentralbank (NZB), Hrvatska narodna banka, sich dem Europäischen System der Zentralbanken anschließt, sieht der Beschluss EZB/2013/17 vom 21. Juni 2013 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank⁽¹⁾ die Erweiterung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank (nachfolgend der „Schlüssel für die Kapitalzeichnung“) vor und legt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 die neuen Gewichtsanteile fest, die jeder NZB im erweiterten Schlüssel für die Kapitalzeichnung zugeteilt werden (nachfolgend die „Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung“).
- (2) Artikel 1 Buchstabe d des Beschlusses EZB/2010/29 vom 13. Dezember 2010 über die Ausgabe von Euro-Banknoten⁽²⁾ definiert den „Banknoten-Verteilungsschlüssel“ und verweist auf Anhang I dieses Beschlusses, der den Banknoten-Verteilungsschlüssel, der ab 1. Januar 2011

gilt, definiert. Da neue Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung ab dem 1. Juli 2013 gelten, muss der Beschluss EZB/2010/29 geändert werden, damit der ab dem 1. Juli 2013 geltende Schlüssel für die Verteilung der Banknoten festgelegt werden kann —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1***Änderung**

- (1) Der letzte Satz von Artikel 1 Buchstabe d des Beschlusses EZB/2010/29 erhält folgende Fassung: „Anhang I zu diesem Beschluss definiert den Banknoten-Verteilungsschlüssel, der ab 1. Juli 2013 gilt.“
- (2) Anhang I des Beschlusses EZB/2010/29 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. Juni 2013.

Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

⁽¹⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 26.

ANHANG

BANKNOTEN-VERTEILUNGSSCHLÜSSEL AB DEM 1. JULI 2013

Europäische Zentralbank	8,0000 %
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	3,1975 %
Deutsche Bundesbank	24,8130 %
Eesti Pank	0,2355 %
Central Bank of Ireland	1,4695 %
Bank of Greece	2,5770 %
Banco de España	10,916 %
Banque de France	18,6945 %
Banca d'Italia	16,4760 %
Central Bank of Cyprus	0,1765 %
Banque centrale du Luxembourg	0,2300 %
Central Bank of Malta	0,0840 %
De Nederlandsche Bank	5,2460 %
Oesterreichische Nationalbank	2,5620 %
Banco de Portugal	2,3325 %
Banka Slovenije	0,4325 %
Národná banka Slovenska	0,9100 %
Suomen Pankki	1,6475 %
INSGESAMT	100,0000 %